

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
7.7	13.04.2011	22.04.2011 Rundblick Nr. 8/2011	23.04.2011

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Ruhewald Hallenberg vom 14. April 2011

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Geltungsbereich, Widmung

- 1.1 Die Stadt Hallenberg betreibt als Träger einen Begräbniswald als öffentliche Einrichtung. Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „Ruhewald Hallenberg“
- 1.2 Die Fläche des Ruhewaldes Hallenberg befindet sich auf dem im Eigentum der Stadt Hallenberg befindlichen Grundstück mit der derzeitigen Bezeichnung Gemarkung Braunshausen Flur 7 Flurstück 6 und umfasst eine Teilfläche von rd. 2 ha. Die Abgrenzung des Ruhewaldes ist auf der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte eingezeichnet.
- 1.3 Die Stadt Hallenberg widmet die Fläche für den Zweck nach Zif. 2 für den Zeitraum von 99 Jahren beginnend mit dem 1. Juli 2011, somit bis zum 30. Juni 2110.

2. Zweck

Der Ruhewald Hallenberg dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Stadt Hallenberg erworben haben.

3. Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche umfasst die Fläche des Ruhewaldes gem. beigefügtem Lageplan. Im Ruhewald Hallenberg sind die Grabstellen Ruhebäume.

4. Öffnungszeiten

- 4.1 Der Ruhewald Hallenberg unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruhewaldflächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 4.2 Die Stadt Hallenberg kann bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 4.3 Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Ruhewald Hallenberg nicht betreten werden.

5. Verhalten im Ruhewald Hallenberg

- 5.1 Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 5.2 Im Ruhewald Hallenberg ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung der Stadt Hallenberg gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind,
 - d) den Ruhewald und die Anlage zu verunreinigen,

- c) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte (außer im Rahmen von Bestattungen) zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder angeleinte Hunde,
- h) an Sonn- und Feiertagen im Sinne der §§ 2 und 6 des Feiertagsgesetzes NRW oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten oder die Jagd auszuüben,
- i) bauliche Anlagen und jagdliche Einrichtungen zu errichten,
- j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt ist, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
- l) gewerbliche Betätigung,
- m) Wildfütterungen,
- n) Bewegungsjagden.

5.3 Die Stadt Hallenberg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Ruhewaldes vereinbar sind.

B. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

6. Anzeigepflicht und Beisetzungen

- 6.1 Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Stadt Hallenberg anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt.
- 6.2 Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne in eine Ruhestätte eingebracht. Die Ruhestätten bleiben bei der Beisetzung naturbelassen, der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- 6.3 Beisetzungen erfolgen nur im festgelegten Bereich von Ruhebäumen.
- 6.4 Die Beisetzung im Ruhewald Hallenberg wird ausschließlich von der Stadt Hallenberg oder einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen.
- 6.5 Die Stadt oder der beauftragte Dritte stimmen mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.
- 6.6 Urnen sind entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW beizusetzen. Beisetzungen sind nur während der in Zif. 4.1 festgelegten Betretungszeiten zulässig.

7. Nutzungsrecht und Ruhezeit

- 7.1 Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, eine Begräbnisstätte an einem Ruhebaum zu nutzen.
- 7.2 Über das Nutzungsrecht wird zwischen der Stadt und dem Erwerber ein Vertrag geschlossen.
- 7.3 Das Nutzungsrecht umfasst mindestens 25 Jahre, längstens 99 Jahre (Dauer der Widmung nach Zif. 1.3).

8. Durchführung von Beisetzungen

- 8.1 Die Urnenbeisetzung im Ruhewald Hallenberg gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt oder deren Beauftragten.
- 8.2 Alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierzu gehört u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

C. Ruhebäume

9. Arten der Ruhebäume

An Grabstätten werden im Ruhewald Hallenberg folgende Arten unterschieden:

- a) Ruhebaum für Familien und Freundeskreise (Familienbaum, Freundesbaum),
- b) Gemeinschafts-Ruhebaum,
- c) Sternenkinder-Ruhebaum, dieser Ruhebaum ist für die Bestattung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr sowie für Tot- und Frühgeburten vorgesehen.

Pro Baum ist die Beisetzung von maximal 10 Urnen zulässig.

10. Ruhestättendatei

- 10.1 Im Ruhewald Hallenberg erfolgt die Beisetzung der Urne nur an einem Ruhebaum. Die Ruhebäume erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und werden in einem Lageplan entsprechend vermerkt
- 10.2 Die Stadt Hallenberg führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebäume und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebaumes ersichtlich sind.

11. Markierung und Gestaltung der Ruhebäume

- 11.1 Die für Bestattungen vorgesehenen Ruhebäume werden nummeriert und entsprechend ihrem Nutzungszweck und ihrer Belegung mit Plaketten markiert. Die Gestaltung der Markierung ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 11.2 Alle Ruhebäume erhalten eine runde weiße Markierung mit der Nummer des Baumes.
- 11.3 Freie Familien- und Freundesbäume erhalten zusätzlich eine runde dunkelrote Markierung. Zudem kann auf Wunsch der Angehörigen eine Beschriftungstafel von max. 10 x 12 cm angebracht werden. Die Gestaltung ergibt sich aus Anlage 2.
- 11.4 Gemeinschafts-Ruhebäume mit freien Bestattungsplätzen erhalten zusätzlich eine runde dunkelblaue Markierung. Die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten können auf Wunsch der Angehörigen auf einer Beschriftungstafel von max. 10 x 12 cm angebracht werden. Die Gestaltung ergibt sich aus Anlage 2.
- 11.5 Sternenkinder-Ruhebäume erhalten eine besondere Kennzeichnung und werden ansonsten wie Gemeinschafts-Ruhebäume behandelt.
- 11.6 Der gewachsene und naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 11.7 Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist untersagt:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

12. Pflege der Ruhebäume

- 12.1 Der Ruhewald Hallenberg ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

12.2 Die Stadt Hallenberg kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume.

12.3 Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder Dritte sind unzulässig.

12.4 Im Falle des Untergangs eines Ruhebaumes durch Blitzschlag, Unwetter o.ä. wird eine Ersatzpflanzung auf Kosten der Stadt vorgenommen.

D. Entgeltvorschriften

13. Entgelte

13.1 Für die Nutzung der Ruhebäume erhebt die Stadt Hallenberg folgende Entgelte:

- a) Für die Nutzung eines Ruhebaumes für Familien und Freundeskreise (Familienbaum, Freundesbaum) 4.500 Euro,
- b) für die Nutzung einer Begräbnisstelle an einem Gemeinschafts-Ruhebaum 500 Euro.

Die Entgelte umfassen das Nutzungsrecht sowie die Markierung (Zif. 11) und Pflege (Zif. 12)

13.2 Für die Nutzung einer Begräbnisstelle an einem Sternenkinder-Ruhebaum werden keine Entgelte erhoben.

13.3 Die Kosten der Beisetzung sind in den Nutzungsentgelten nicht enthalten und werden nach den Gebührensätzen für Urnengräber entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung gesondert berechnet

14. Entgeltschuldner, Fälligkeiten

14.1 Entgeltschuldner ist die Person oder Personenmehrheit, die das Nutzungsrecht an einem Ruhebaum erwirbt (Erwerber). Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

14.2 Entgelte nach dieser Ordnung werden innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages über das Nutzungsrecht fällig. Ein nicht ausgeübtes Nutzungsrecht begründet keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts.

E. Schlussvorschriften

15. Haftung

15.1 Das Betreten des Ruhewaldes Hallenberg geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.

15.2 Die Stadt Hallenberg haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Ruhewaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebäumen entstehen.

15.3 Die Stadt Hallenberg haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihr selbst oder ihren Beauftragten verursacht wurden.

16. Schließung und Entwidmung

16.1 Der Ruhewald Hallenberg kann abweichend zu Zif. 1.3 aus wichtigem Grund (z.B. nach einem Waldbrand oder Naturkatastrophen sowie bei Änderung der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen) für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).

- 16.2 Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Begräbnisstätte von Toten verloren. Ruhebäume bleiben als solche erhalten, wenn die Mindestruhezeit von 25 Jahren (Zif. 7.3) noch nicht abgelaufen ist.
- 16.3 Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten zudem eine schriftliche Nachricht, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 16.4 Der Ruhewald Hallenberg wird unabhängig von den vorstehenden Regelungen spätestens am 1 Juli 2085 für weitere Beisetzungen gesperrt.

17. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13. April 2011.

Hallenberg, den 14. April 2011

Stadt Hallenberg
Der Bürgermeister

(Kronauge)

Anlage 1 – Lageplan

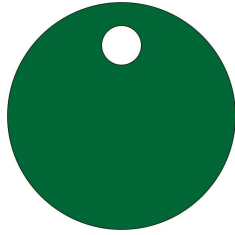


Anlage 2 – Markierungen und Beschriftungen nach Ziffer 11

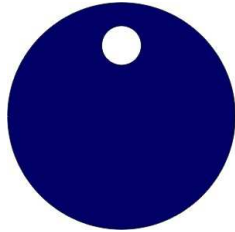
1. Markierung der Ruhebäume



Nr. 1
Ruhebaum, generelle Kennzeichnung mit Nummer des Baumes
Zif. 11.2



Nr. 2
Freier Familienbaum
Zif. 11.3

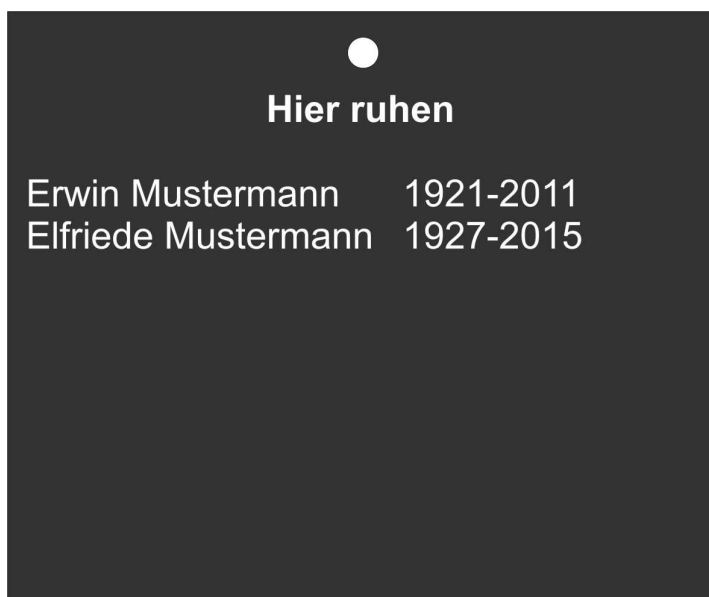


Nr. 3
Gemeinschaftsbaum mit freien Bestattungsplätzen
Zif. 11.4

2. Beschriftungstafeln



**Nr. 4
Beschriftungstafel
Familien-/Freundesbaum
Zif. 11.3**



**Nr. 5
Beschriftungstafel
Gemeinschaftsbaum bzw.
Sternenkinderbaum
Zif. 11.4**